



Kantonsschule Zürich Nord
Lang- und Kurzgymnasium
Fachmittelschule

01.03.2024

Reglement

«Hausordnung»

Inhalt

1.	Vorwort.....	3
1.1	Grundsätze	3
1.2	Verantwortungs- und Geltungsbereich	3
1.3	Publikation	3
1.4	Reglemente, Merbklätter und weitere Dokumente	3
1.5	Besondere Benutzungsreglemente	3
2.	Allgemeines.....	4
2.1	Öffnungszeiten	4
2.2	Unterrichtszeiten, Mitteilungen	4
2.3	Elektronische Schülerinnen- und Schüleradministration	4
2.4	Ausweispflicht	4
2.5	Verhalten in der Schulanlage	4
2.6	Sicherheit	4
2.7	Unfälle	4
2.8	Veranstaltungen, Verkäufe, Aktionen	5
2.9	Anschläge, Werbung	5
2.10	Rauchen, Alkohol, Drogen	5
2.11	Fundgegenstände	5
2.12	Bild- und Videoaufnahmen	5
2.13	Abfall	6
2.14	Beschädigungen, Schadenersatz	6
2.15	Diebstähle	6
2.16	Fahrverbot	6
2.17	Parkieren	6
2.18	Videoüberwachung	6
3.	Unterricht	7
3.1	Beginn und Ende des Unterrichts	7
3.2	Sitzordnung, Zimmergestaltung	7
3.3	Verantwortlichkeiten	7
3.4	Ordnung in den Unterrichtsräumen	7
3.5	Essen und Trinken während des Unterrichts	8
3.6	Unterrichtsbesuche	8
4.	Gebäude + Infrastruktur	9
4.1	Aufenthalt im Schulhaus ausserhalb des Unterrichts	9
4.2	Garderobe	9
4.3	Fachzimmer	9
4.4	Instrumentalübungszimmer	9
4.5	Mensa, Verpflegung	9
4.6	Privatunterricht	10
4.7	Kopiergeräte	10
4.8	Aufzüge	10
4.9	Sportanlagen	10

1. Vorwort

1.1 Grundsätze

Die Hausordnung der Kantonsschule Zürich Nord trägt dazu bei, das Zusammenleben und das Arbeiten für alle Schulseitigen respektvoll und eigenverantwortlich zu gestalten. Durch die entsprechende Atmosphäre soll es allen Angehörigen der Schule ermöglicht werden, die Lern-, Lehr- und Arbeitsziele in vorteilhafter Weise zu erreichen.

Die Schülerinnen und Schüler sind für die ihnen zugänglichen schulischen Einrichtungen mitverantwortlich.

1.2 Verantwortungs- und Geltungsbereich

Die Schulleitung ist verantwortlich für den Betrieb der Schulanlage und die Umsetzung der Hausordnung. Sie kann sich dabei auf die Unterstützung der Angestellten (Lehrpersonen und Mitarbeitenden) verlassen.

Die Hausordnung wird einmal jährlich überprüft. Sie gilt für alle von der Kantonsschule Zürich Nord benutzten Gebäude und Anlagen sowie deren Nutzergruppen.

Diese Hausordnung gilt als Ergänzung der Schulordnung und des Disziplinarreglements. Die rechtlichen Grundlagen sind in der Schulordnung der Kantonsschulen vom 5. April 1977 und im Disziplinarreglement der Mittelschulen vom 2. Februar 2015 festgehalten. Verletzungen der vorliegenden Hausordnung werden gemäss den Bestimmungen des Disziplinarreglements geahndet.

1.3 Publikation

Die aktuelle Version der Hausordnung ist auf der Webseite (www.kzn.ch/schulkultur/reglemente) sowie im Intranet einsichtbar.

1.4 Reglemente, Merkblätter und weitere Dokumente

Wir verweisen auf die an der Kantonsschule Zürich Nord gültigen Reglemente, Merkblätter und ergänzenden Dokumente. Diese sind im Intranet und teilweise auf der Webseite einsichtbar. Aufzählung nicht abschliessend: Nutzerhandbuch, Verhaltenskodex, Digitaler Kodex, BYOD, Leitbild Allgemein, Leitbild Sicherheit & Gesundheit, Sprachleitfaden.

1.5 Besondere Benutzungsreglemente

Für die Benutzung der IT-Infrastruktur, der Aula, der Mensa, der Mediothek, der Spezialräume, der Einstellgarage und der Sportanlagen gelten besondere Benutzungsreglemente.



2. Allgemeines

2.1 Öffnungszeiten

Die Schulgebäude sind geöffnet von Montag bis Freitag von 6.30 bis 18.00 Uhr.

Ausserhalb dieser Öffnungszeiten sind die Schulgebäude für Schülerinnen und Schüler nicht zugänglich. Wird ein Raum für ausserschulische Anlässe irgendwelcher Art benötigt, ist die Bewilligung bei der Schulleitung einzuholen.

2.2 Unterrichtszeiten, Mitteilungen

Die Unterrichtszeiten sowie die Fächerzuteilungen des elektronisch abrufbaren Stundenplans sind verbindlich. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich regelmässig (mind. täglich) über Stundenplanänderungen und Mitteilungen (via E-Mail, Teams und Klassenfach) zu informieren.

2.3 Elektronische Schülerinnen- und Schüleradministration

Das zuständige Schulleitungsmitglied nimmt die entsprechenden Einträge in der Schulverwaltungssoftware im Zusammenhang mit Verstössen gegen die Hausordnung, der Absenzen- und Dispensationsordnung sowie des Disziplinarreglements vor. Das Schulleitungsmitglied registriert alle Disziplinarmassnahmen im Zusammenhang mit § 10, Abs. 1 bzw. § 11, Abs. 1, lit. b und c des Disziplinarreglements (unentschuldigte Absenzen bzw. Beeinträchtigung des Schulbetriebs). Einmal vorgenommene Einträge werden bis zum Austritt aus der Schule aufbewahrt. Die Einträge sind für Klassenlehrpersonen, für Eltern/Erziehungsberechtigte und mündige Schülerinnen und Schüler auf Anfrage einsehbar. Bei einem Wechsel der Klassenlehrperson wird die neue Klassenlehrperson über die Einträge informiert.

2.4 Ausweispflicht

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, gegenüber den Angestellten (Schulleitung, Lehrpersonen, Mitarbeitende) und weiteren autorisierten Personen auf Verlangen Name und Klasse anzugeben.

2.5 Verhalten in der Schulanlage

Das Verhalten von allen Schulsehörden im Schulhaus und seiner Umgebung darf den Schulbetrieb und die Integrität der Schulsehörden und der Gäste nicht stören bzw. verletzen. Es gelten die Bestimmungen von §8 des Disziplinarreglements der Mittelschulen.

2.6 Sicherheit

Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten und die Weisungen des SiBe zu befolgen

2.7 Unfälle

Unfälle auf dem Schulareal sind im Sekretariat zuhanden der Schulleitung zu melden.



2.8 Veranstaltungen, Verkäufe, Aktionen

Für Veranstaltungen, Verkäufe und Aktionen muss die/der Adjunkt/in spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin ein Bewilligungsgesuch eingereicht werden.

2.9 Anschläge, Werbung

Das Anbringen von Anschlägen, Flyern und Werbung aller Art ist nur an den dafür vorgesehenen Anschlagwänden im Schulhaus und in den Klassenzimmern gestattet. Dabei sind § 8 des Disziplinarreglements und Art. 20 der Schulordnung zu beachten. Die Anschläge müssen persönlich unterzeichnet sein, dürfen niemanden verletzen und nichts enthalten, was zur Störung des Schulbetriebs führen kann. Bekanntmachungen anderer Art wie beispielsweise Flugblätter, Ankündigungen mit Megafon oder Lautsprecher sowie die Durchführung von Ausstellungen, Sammlungen und Verkaufsaktionen bedürfen der Bewilligung durch die Schulleitung. Das Verteilen von nichtschulischem Druck- und Werbematerial ist auf dem ganzen Areal der Kantonsschule Zürich Nord verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2.10 Rauchen, Alkohol, Drogen

Das Rauchen ist in allen Schulgebäuden und auf dem Schulareal grundsätzlich verboten. Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse dürfen im Aussenbereich nur in den speziell bezeichneten Raucherzonen rauchen (Disziplinarreglement der Mittelschulen, §9, Abs. 1).

Das Anbieten und der Konsum von Alkohol und Drogen sowie anderen nicht ärztlich verordneten psychoaktiven Substanzen ist vor und während des Unterrichts, den Schulveranstaltungen und auf dem Schulareal verboten. Die Schulleitung oder die zuständige Lehrperson kann bei besonderen Veranstaltungen den Konsum von Alkohol gestatten (Disziplinarreglement der Mittelschulen, §9, Abs. 2 und 3).

2.11 Fundgegenstände

Fundgegenstände müssen in der Hausdienstloge (Allgemein oder Sport) abgegeben und können dort abgeholt werden. Über Gegenstände, die im Lauf eines Semesters nicht abgeholt werden, verfügt die Schulleitung zugunsten einer gemeinnützigen Organisation.

2.12 Bild- und Videoaufnahmen

Grundlage bildet das Reglement «Datenschutz | Bild- und Videoaufnahmen», welches den Umgang mit Bild- und Videoaufnahmen an der Kantonsschule Zürich Nord regelt.

Die Schulleitung erlaubt das Fotografieren auf dem Campus der Kantonsschule Zürich Nord, sofern: Die Regelung im vorweg genannten Merkblatt eingehalten wird, insbesondere das Recht am eigenen Bild und die Voraussetzungen des Datenschutzes.



2.13 Abfall

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft entsorgen ihren persönlichen Abfall in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt nach seiner Wiederverwertbarkeit (Altpapier, PET, Aluminium). Im Untergeschoss der Schultrakte A, B und C stehen des Weiteren Container zur Verfügung. Die Verantwortung über das Abfallmanagement liegt bei der Adjunktur und dem Hausdienst.

2.14 Beschädigungen, Schadenersatz

Die Schulseitigen haben sämtliches Schuleigentum sorgfältig zu behandeln. Sie sind dafür mitverantwortlich, dass bei der Benützung der Schulräumlichkeiten und des Unterrichtsmaterials keine Schäden entstehen. Für mutwillig oder grobfahrlässig angerichtete Schäden besteht Schadenersatzpflicht. Fehlbare Schülerinnen und Schüler müssen für allfällige Reinigungsarbeiten aufkommen. Allfällige Beschädigungen müssen dem Hausdienst unverzüglich gemeldet werden.

2.15 Diebstähle

Wertgegenstände sind sorgfältig aufzubewahren und auf sich zu tragen. Weder der Kanton noch die Schule haften bei Diebstählen, und zwar auch dann nicht, wenn Garderobekästen oder Schlösser von Velos und Töffs aufgebrochen werden. Diebstähle sind unverzüglich der Schulleitung zu melden. Es wird empfohlen, Diebstähle bei der Polizei anzuzeigen. Die Schulleitung empfiehlt den Abschluss einer Diebstahlversicherung. Diebstähle in der Mensa werden gemäss der Vereinbarung zwischen dem Mensabetreiber ZFV und der Schulleitung wie folgt behandelt: Der ZFV meldet der Schulleitung jeden Diebstahl. Die Schulleitung und die Schulkommission können in der Folge disziplinarische Massnahmen verhängen. Der ZFV kann als Betreiber der Mensa Anzeige erstatten.

2.16 Fahrverbot

Auf dem Schulareal ist das Fahren mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen untersagt. Ausgenommen ist die direkte Zufahrt zum Velokeller, zur Tiefgarage sowie zum Abstellplatz vor dem Schultrakt C. Die Missachtung des Fahrverbots kann polizeilich verzeigt werden.

2.17 Parkieren

Fahrräder sind im Velokeller oder dem Veloabstellplatz, Motorfahrräder und Motorräder auf dem Motorradabstellplatz abzustellen und zu sichern. Falschparker können polizeilich verzeigt werden.

2.18 Videoüberwachung

Sensible Zonen, insbesondere im Eingangs- und Garagenbereich, können unter Beachtung der Grundsätze des Daten- und Persönlichkeitsschutzes mit Video überwacht werden. Die Details sind in dem für den Standort entwickelten



3. Unterricht

3.1 Beginn und Ende des Unterrichts

Der Intranet-Stundenplan ist für den täglichen Unterricht verbindlich.

Ausnahme für eine Abweichung vom Intranet-Stundenplan sind kurzfristige Absagen seitens der Lehrperson beispielsweise in Folge von krankheitsbedingtem Ausfall via Teams (Klassenchat) an die Klasse. Der Intranet-Stundenplan wird rasch möglichst für das Klassenbuch nachgeführt.

Ist die Lehrperson zehn Minuten nach Beginn der Lektion noch nicht zum Unterricht erschienen, so meldet dies der Klassendelegierte auf dem Sekretariat. Die Klasse bleibt bis zur Rückkehr des Klassendelegierten vollzählig im Schulzimmer.

3.2 Sitzordnung, Zimmergestaltung

Für die Sitzordnung und die Zimmergestaltung in den Klassenzimmern sind die Klassenlehrpersonen zuständig. In den übrigen Schulzimmern erlassen die Fachlehrpersonen entsprechende Regelungen. In den Zimmern steht nur das Mobiliar, das von der Schule zur Verfügung gestellt wird.

Die Pinnwände werden für den Informationsaustausch in allgemeinen schulischen oder klassenbezogenen Angelegenheiten verwendet. Das Bemalen der Decken und der Wände ist nicht gestattet.

3.3 Verantwortlichkeiten

Die **Klassenlehrperson** sorgt dafür, dass die Klassen über die Regelungen zur Benützung der Unterrichtszimmer informiert sind und die notwendigen Ämter (Klassendelegierte, Zimmerwart, Tafelwart) durch die zuständigen Schülerinnen und Schüler ausgeübt werden. Die Klassenlehrperson fasst zum Semesterbeginn die Ämterliste und übergibt sie dem Klassendelegierten zur stetigen Mitführung im Unterricht.

Jede **Fachlehrperson** ist für die Ordnung und die Sauberkeit im Unterrichtszimmer während und nach ihrer Lektion verantwortlich. Technische Einrichtungen sind in funktionsfähigem Zustand zu hinterlassen und Reparaturen sind dem Hausdienst zu melden. Der Medienwagen ist abzuschliessen. Die Fachlehrperson sorgt dafür, dass Aufträge wie Tafelreinigung, Lüften, Licht löschen, Rollläden herunterlassen im Erdgeschoss und Stühle auf den Tisch stellen nach der letzten Lektion durch die Klasse ausgeführt werden.

Jede **Klasse** ist für den Allgemeinzustand der benutzten Zimmer verantwortlich. Unordnung im Unterrichtszimmer oder in den Korridoren kann Strafarbeit zur Folge haben. Die Klassendelegierten führen im Unterricht stets die Ämterliste mit sich und weisen diese bei Bedarf den Fachlehrpersonen vor.

3.4 Ordnung in den Unterrichtsräumen

Die Zimmerwarte und Tafelwarte sorgen dafür, dass in den Unterrichtsräumen Ordnung herrscht. Die Verantwortung dafür liegt aber bei der ganzen Klasse.



3.5 Essen und Trinken während des Unterrichts

Der Konsum von Esswaren und Getränken während des Unterrichts ist nicht gestattet. Vorbehalten bleiben mit Arzteugnis begründete Ausnahmen. Das Trinken von Wasser ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der jeweils unterrichtenden Lehrperson erlaubt.

3.6 Unterrichtsbesuche

Der Besuch des Unterrichts durch Personen, die nicht zur Schule gehören, ist nur mit Einwilligung des zuständigen Schulleitungsmitglieds gestattet. Über Besuche einzelner Stunden durch ehemalige Schülerinnen und Schüler oder Gäste von Schülerinnen und Schülern kann die vorgängig angefragte Lehrperson selbstständig entscheiden.



4. Gebäude + Infrastruktur

4.1 Aufenthalt im Schulhaus ausserhalb des Unterrichts

In der unterrichtsfreien Zeit stehen den Schülerinnen und Schülern folgende Räume zur Verfügung: Mensa, Mediothek, Schülerinnen- und Schüler-Computerraum, freigegebene Schulzimmer, Schülerinnen- und Schüler-Aufenthaltsräume sowie Arbeitsecken in den Gängen. Wer sich in unterrichtsfreier Zeit in einem Schulzimmer aufhält, ist dafür verantwortlich, dass der Unterricht in den Nachbarzimmern nicht gestört und dass das Zimmer ordentlich hinterlassen wird. Insbesondere ist es den Schülerinnen und Schülern nicht gestattet, eigene Apparate (wie Tonwiedergabegeräte, etc.) zu betreiben. Die Medienwagen dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrperson bzw. mit deren ausdrücklicher Bewilligung verwendet werden.

Alle Schulseitigen haben sich auf dem Campus der Schule so zu verhalten, dass der Unterricht nicht durch akustische oder andere Immissionen gestört wird.

4.2 Garderobe

Je zwei Schülerinnen und/oder Schülern wird ein abschliessbarer Garderobenschrank zugeteilt.

4.3 Fachzimmer

Schulzimmer mit besonderen Einrichtungen und Sammlungen insbesondere für Naturwissenschaften, Musik und Bildnerisches Gestalten dürfen ausserhalb des Unterrichts nur mit besonderer Bewilligung der zuständigen Fachlehrkräfte benutzt werden.

4.4 Instrumentalübungszimmer

Die Instrumentalübungszimmer sind in erster Linie für den Instrumentalunterricht bestimmt. In zweiter Linie stehen diese Zimmer während der Öffnungszeiten des Schulhauses zum Üben zur Verfügung. Die Schlüssel sind in der Hauswartloge im Schultrakt B zu beziehen.

4.5 Mensa, Verpflegung

Die Mensa steht als Verpflegungsort den Schülerinnen und Schülern, den Angestellten (Lehrpersonen und Mitarbeitenden) und Gästen zur Verfügung – auch für mitgebrachtes Essen. Tablette, Geschirr und Essbesteck dürfen nur in der Mensa verwendet werden. Die Benutzerinnen und Benutzer sorgen für das Abräumen.

Das Mittagessen in den Schulzimmern sowie in Korridoren ist verboten. Die Schulleitung kann in Ausnahmesituationen (z.B. Kälteperioden) Ausnahmen bewilligen. Der Konsum von Getränken und kleinen, kalten Snacks ist unter Verpflichtung zur Einhaltung von Sauberkeit und Ordnung in den Schulzimmern und auf den Korridoren erlaubt. In den Spezialräumen (Mediothek, Computerzimmer usw.) und in den Fachzimmern ist Essen und Trinken generell untersagt.



4.6 Privatunterricht

Privatunterricht auf dem Campus der Schule muss von der Schulleitung bewilligt werden.

4.7 Kopiergeräte

In den Erdgeschossen der Schultrakte sowie in der Mediothek stehen den Schülerinnen und Schülern Kopiergeräte zur Verfügung. Die erforderlichen Badges können in der IT-Abteilung bezogen werden.

4.8 Aufzüge

Die Aufzüge sind reserviert für Angestellte (Lehrpersonen + Mitarbeitende) und Besuchende. Gehbehinderte Schülerinnen und Schüler können mit Bewilligung der Schulleitung bei der Hauswartloge im Schultrakt B einen Liftschlüssel beziehen, ein Depot von CHF 100 pro Schlüssel ist zu hinterlegen. Gehbehinderte Schülerinnen und Schüler dürfen keine anderen Schülerinnen und Schüler im Lift mitfahren lassen.

4.9 Sportanlagen

Während der Unterrichtszeit sind die Sporthallen und - aussenanlagen ausschliesslich für den Sportunterricht reserviert. Ausserhalb der Unterrichtszeit gilt eine spezielle Benützungszusammenfassung.

In den Sporthallen ist das Konsumieren von Essen und Getränken grundsätzlich nicht erlaubt. Getränke in abschliessbaren Flaschen sind in den Garderoben erlaubt, dürfen aber nicht in den Sporthallen oder in den Krafträumen konsumiert werden.